

Satzung für den Verein „Wärmewende Akademie“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wärmewende Akademie“ (im Folgenden: „Verein“ genannt).
- (2) Er soll in das Vereinsregister in Mannheim eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Wärmewende Akademie e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die ideelle Förderung und Unterstützung von Handwerksbetrieben und sonstigen Betrieben im Rahmen der Wärmewende.
 - die ideelle Unterstützung von allen Akteuren der Stadtgesellschaft im Rahmen der Wärmewende.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele unter anderem durch:
 - die Information und Schulung von Handwerksbetrieben und sonstigen Betrieben, etwa hinsichtlich technischer, organisatorischer und gesetzlicher Anforderungen der Wärmewende;
 - die Förderung des Austauschs zwischen Handwerksbetrieben, Fachleuten, Institutionen und sonstigen Akteuren;
 - die Entwicklung und Umsetzung von Produkten und Lösungsansätzen im Rahmen der Wärmewende;
 - die öffentlichkeitswirksame Außendarstellung des Vereins, seiner Ziele und Erfolge sowie der Mitglieder als Qualitätsträger bei der Umsetzung der Wärmewende;
 - die Unterstützung von Akteuren der Stadtgesellschaft im Rahmen der Wärmewende, etwa durch Informationsveranstaltungen, Beratungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Zusammenarbeit mit Kommunen, Bildungseinrichtungen und anderen Organisationen zur Stärkung der Kompetenzen im Bereich der Wärmewende.
- (3) Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in der Metropolregion Rhein-Neckar.

§ 3 Idealverein

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und ideelle Zwecke und zielt nicht auf die Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ab.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die in § 2 genannten, satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen weder Mitglieder noch Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Compliance

- (1) Mitglieder können Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform, natürliche Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Personenvereinigungen sowie Kammern, Verbände und Vereine werden, deren fachliche oder ideelle Interessen oder Belange im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins stehen.
- (2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
- (3) Aktive Mitglieder sind solche, die sich mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins identifizieren.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die nach Auffassung des Vorstands geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (5) Der Verein legt sich und seinen Mitgliedern verbindliche Regeln – insbesondere zum gesetzeskonformen Verhalten (im Folgenden „Verhaltenskodex“) - auf. Der Verhaltenskodex wird potenziellen Mitgliedern vor ihrem Beitritt zur Verfügung gestellt (Webseite ausreichend) und gilt mit Beginn der Mitgliedschaft. Änderungen des Verhaltenskodex sind jederzeit durch die Mitgliederversammlung und durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss möglich.
- (6) Der Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen ist den Mitgliedern nicht gestattet. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass keine wettbewerbssensiblen Informationen, insbesondere über Angebote, Preise, Gewinnspannen, Kunden, Lieferanten, Kapazitätsauslastung/Expansion, Lokalisierungs-/Footprint-Pläne, Markteintrittsstrategien, Produktdesign, Kosten und Marketing-/Strategiepläne, Beschaffungsbedingungen, Vertriebsregelungen, F&E-Roadmaps, mit anderen Mitgliedern ausgetauscht werden. Die Mitglieder dürfen keine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung treffen oder sonstige Verhaltensweisen abstimmen, die den Wettbewerb zwischen ihnen oder mit Dritten einschränkt oder einzuschränken droht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt eines jeden Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags zur Aufnahme in den Verein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft die Aufnahme von Mitgliedern und entscheidet über die Aufnahme und den Status (aktiv/fördernd). Der Vorstand fasst den Beschluss über die Aufnahme, den Status sowie über den Statuswechsel unter Ausübung des gebundenen Ermessens im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2). Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Aufnahme per Umlaufbeschluss (E-Mail) ist zulässig. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Der Vorstand teilt der antragstellenden Person die Annahme oder Ablehnung des Antrags schriftlich mit.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt unbefristet, wenn nicht einer der in § 5 Abs.3 genannten Beendigungsgründe eintritt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
 - b) bei Auflösung des Vereins,
 - c) durch den Tod des Mitglieds,
 - d) durch Ausschluss gem. § 5 Abs. 5,
 - e) wenn ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit mindestens einem (1) Jahresbeitrag mehr als sechs (6) Monate in Verzug ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich anzudrohen,
 - f) bei Auflösung eines Mitglieds.
- (4) Der Austritt nach Abs. 3 a) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. E-Mail genügt der Schriftform. An die Regeln dieser Satzung sowie des Verhaltenskodex bleibt das Mitglied bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gebunden.
- (5) Sollte ein außerordentlicher Grund einer bestehenden Mitgliedschaft entgegenstehen, ist das Mitglied unter Darlegung des Grundes berechtigt, ohne Einhaltung der Frist von drei (3) Monaten auszutreten. Die Darlegung des außerordentlichen Grundes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand entscheidet in diesem Fall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Außerordentliche Ausschlussgründe sind etwa:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Vereinssatzung und / oder den Verhaltenskodex
- Schädigung des Vereins oder seiner Interessen
- Störung des Vereinsfriedens
- Verletzung von Treuepflichten gegenüber dem Verein
- strafbares Verhalten
- Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit

Vor Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung binnen eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei (2) Monaten nach fristgerechter Einlegung des Widerspruches eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

- (7) Das Ende der Mitgliedschaft begründet keine Ansprüche jedweder Art des Mitglieds gegen den Verein, insbesondere auf Rückzahlung von Beiträgen oder anteiligem Vermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Satzung des Vereins.
- (2) Die Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vorstands informiert.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen sowie ihrer Beitragspflicht nachzukommen.
- (4) Es werden keine Aufwandsentschädigungen für Sitzungen oder sonstige Aktivitäten der Mitglieder gezahlt. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen oder sonstigen Sitzungen wird nicht vergütet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Aktive Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen von der Beitragspflicht können dort ebenfalls beschlossen werden.
- (2) Eine finanzielle Beteiligung der fördernden Mitglieder obliegt deren freiem Ermessen, muss aber mindestens den in der Beitragsordnung geregelten Anforderungen entsprechen.

- (3) Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, durch Vergütung für erbrachte Leistungen sowie durch etwaige Zuschüsse und Spenden (Zuwendungen Dritter) aufgebracht.

§ 8 Organe des Vereins

Die obligatorischen Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Lenkungskreis
- c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung von einem anderen Organ besorgt werden. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Die Vollmacht ist nachzuweisen.
- (2) Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen regelt § 11.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied oder Vertreter/Vertreterin eines Mitglieds übertragen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung, sowie dem/der gesonderten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Der/die Schriftführer/in wird vom Vorstand bestimmt. Die Person darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der/die Schriftführer/in muss dem Verein nicht als Mitglied angehören oder Vertreterin/Vertreter eines Mitglieds sein.
- (7) Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Änderungen der Vereinssatzung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Sämtliche Mitglieder erhalten eine Ausfertigung dieser Niederschrift.
- (8) An der Mitgliederversammlung nehmen fördernde Mitglieder beratend, d.h. ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten/Entscheidungen zuständig, sofern sie nicht in der Satzung anderen Organen zugeordnet ist. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenprüfenden
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags (Beitragsordnung)
- f) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes sowie sonstiger Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfenden
- g) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- h) Festlegung und Änderung des Verhaltenskodex (§ 4 Abs. 5 der Satzung).

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal (1) jährlich durch den Vorstand einberufen und findet sofern möglich innerhalb der ersten sechs (6) Monate des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu übersenden. Die Einladung muss mindestens zwei (2) Wochen vorher versandt worden sein. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versands der Einladung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz, hybrid oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem gesonderten Chatroom statt. In diesem Fall erhalten die Mitglieder die Einwahldaten gemeinsam mit der Einladung per E-Mail.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens eines Viertels (1/4) der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine zweiwöchige (2) Einladungsfrist; die Frist beginnt mit dem Tag des Versands der Einladung. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu übersenden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anderes verlangt.
- (4) Auf Beschluss des Vorstands können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (E-Mail genügt der Schriftform). Der Beschluss ist nur gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder in Schriftform (E-Mail genügt der Schriftform) mit der schriftlichen Abgabe der Stimme, einverstanden erklären.
- (5) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreivierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (E-Mail genügt der Schriftform).
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (9) Für Wahlen (§ 10) gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Das Rederecht soll vom/von der Versammlungsleiter/in für fördernde Mitglieder im angemessenen Umfang zugelassen werden. Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit und ohne Rederecht im Einzelfall zugelassen werden.

§ 13 Lenkungskreis

- (1) Zur strategischen Führung des Vereins wird ein Lenkungskreis eingerichtet. Der Lenkungskreis verabschiedet gemeinsam mit dem Vorstand strategische Entscheidungen. Der Vorstand berichtet hierzu über das operative Geschäft und legt dem Lenkungskreis strategische Vorlagen zur Beschlussfassung vor. Die Mitarbeit im Lenkungskreis ist nur als Mitglied des Vereins möglich. Der Lenkungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Der Lenkungskreis setzt sich aus bis zu zwei (2) Personen der folgenden Organisationseinheiten zusammen:
- Stadt Mannheim,
 - MVV Energie AG inklusive verbundener Unternehmen,
 - Innung SHK Rhein-Neckar,
 - Innung für Elektro- und Informationstechnik Kurpfalz,
 - Schornsteinfegerinnung Karlsruhe,
 - Stuckateur-Innung Rhein-Neckar,
 - Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar,
 - Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald,
 - Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH.
- (3) Der Lenkungskreis kann über eine Erweiterung der in ihm vertretenen Organisationseinheiten abstimmen. Für die Aufnahme einer neuen Organisationseinheit ist eine Mehrheit von Dreivierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vereins, dessen Vertretende Mitglied des Lenkungskreis sind, aus dem Verein aus, endet auch das Amt der dieses Mitglied vertretenden Lenkungskreismitglieder. Soweit ein Lenkungskreismitglied aus einer Mitgliedsorganisation ausscheidet und sein Amt niederlegt, hat die betroffene Mitgliedsorganisation das Recht, eine/einen Vertreterin/Vertreter für die Nachfolge zu benennen.
- (5) Der Lenkungskreis schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstands zur Wahl vor. Mitglieder des Lenkungskreises und des Vorstands dürfen nicht identisch sein, eine Doppelmitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- (6) Der Lenkungskreis bestimmt aus dem gewählten Vorstand den Vorstandsvorsitz sowie den/die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n.
- (7) Der Vorstand beruft den Lenkungskreis ein. Dies erfolgt mindestens einmal (1) jährlich oder wenn ein Mitglied des Lenkungskreises das verlangt.
- (8) Der Lenkungskreis ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst der Lenkungskreis mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede der in Abs. 2 genannten Organisationseinheiten hat dabei eine (1) Stimme.
- (9) Der/die Schriftführer/in verfasst Protokolle über die Lenkungskreissitzung und wird vom Vorstand bestimmt; er/sie muss nicht Vorstandsmitglied, Mitglied des Lenkungskreises und nicht Mitglied des Vereins oder Vertreterin/Vertreter eines Mitglieds sein. Die Protokolle werden innerhalb von vier (4) Wochen nach Stattfinden der Lenkungskreissitzung an alle Lenkungskreismitglieder versandt und

nach Genehmigung vom/von der Schriftführer/in und dem Vorstandsmitglied unterzeichnet, das die Sitzung geleitet hat.

- (10) Die Mitglieder des Lenkungskreises werden für ihre Tätigkeit nicht vergütet.

§ 14 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei (2) Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (2) Der Vorstand des Vereins hat bis zu vier (4) stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Um die Interessen der kommunalen Ebene, der Energieversorger sowie des Handwerks als zentrale Akteure der Wärmewende angemessen im Vorstand zu repräsentieren und einen ausgewogenen Interessenausgleich sicherzustellen, sind die Organisationseinheiten Stadt Mannheim, Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH, MVV Energie AG sowie das Handwerk jeweils berechtigt, eine (1) Person als Mitglied des Vorstands vorzuschlagen. Das Handwerk wird dabei vertreten durch die Innung SHK Rhein-Neckar, die Innung für Elektro- und Informationstechnik Kurpfalz, die Schornsteinfegerinnung Karlsruhe, die Stuckateur-Innung Rhein-Neckar und die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, welche als eine Einheit auftreten und das Vorschlagsrecht gemeinsam ausüben.
- (4) Das Vorschlagsrecht ist nicht übertragbar. Vorgeschlagene Personen müssen Vertreter eines aktiven Vereinsmitglieds sein.
- (5) Die Vorschläge bedürfen der Bestätigung durch den Lenkungskreis und werden von ihm der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgelegt. Die Vorschläge müssen dem Lenkungskreis dafür spätestens in derjenigen Lenkungskreissitzung zugehen, die zeitlich am nächsten vor dem Ablauf der laufenden Amtszeit des Vorstands stattfindet. Nach Abschluss dieser Sitzung eingehende Vorschläge bleiben unberücksichtigt. Wird das Vorschlagsrecht bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt, geht es nicht auf andere Personen oder Organisationseinheiten über. In diesem Fall werden dem Lenkungskreis ausschließlich die bis dahin fristgerecht eingegangenen Vorschläge zur Bestätigung vorgelegt.
- (6) Die Organisationseinheiten sind ferner berechtigt, gemeinsam dem Lenkungskreis einen Vorschlag für den Vorstandsvorsitz zu unterbreiten.
- (7) Mit dem Austritt einer der genannten Organisationseinheit aus dem Verein, erlischt auch deren Vorschlagsrecht. Der Lenkungskreis kann beschließen, das Vorschlagsrecht einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen; hierfür ist eine Satzungsänderung erforderlich.
- (8) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich. Wählbar sind nur Vertreter aktiver Vereinsmitglieder.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vereins, dessen Vertretender Mitglied des Vorstands ist, aus dem Verein aus, endet auch das Amt des für dieses Mitglied tätigen Vorstandsmitglieds.
- (12) Soweit Vorstandsmitglieder nach vorstehendem Absatz 11 aus dem Vorstand während der laufenden Amtsperiode ausscheiden oder ihr Amt niederlegen, kann der Vorstand durch Beschluss den Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode ergänzen. Soweit ein Vorstand aus einer Mitgliedsorganisation ausscheidet, endet sein Amt und die betroffene Mitgliedsorganisation hat das Recht, eine/einen Vertreterin/Vertreterin bis zum Ablauf der Wahlperiode zu benennen; der Vorstand ergänzt den Vorstand durch die/den Benannte/Benannten.
- (13) Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig; eine konstruktive Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen ist möglich.
- (14) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Lenkungskreises gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei.
- (15) Der Verein wird von zwei (2) Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (16) Auf die Tätigkeit des Vorstands finden die für einen Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
- (17) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und werden für ihre Tätigkeit nicht vergütet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung des Zwecks und der Ziele des Vereins.
- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Neben den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern ist jeweils ein (1) weiterer Vertreter des Handwerks sowie der MVV Energie AG inklusive verbundener Unternehmen, als dauerhafter Teilnehmer an Vorstandssitzungen vorgesehen. Diese Vertreter nehmen an der Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teil.

- (3) Die Aufgaben des Vorstands werden in der Geschäftsordnung definiert. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt die Verantwortung in seinem Aufgabenbereich und berichtet regelmäßig an den Gesamtvorstand und den Lenkungskreis. Unabhängig von den Bereichen obliegen dem Gesamtvorstand folgende Aufgaben:
- a) Aufstellen des Haushaltsplans, der Jahresabschlussrechnung und der mittel- und langfristigen Finanzplanung
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) Erstellung des Jahresberichts,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Durchführung und Finanzierung von Aufgaben des Vereins,
 - i) Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Außerhalb einer Sitzung kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege, auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der/die Schriftführer/in verfasst Protokolle über die Vorstandssitzungen und wird vom Vorstand bestimmt; er/sie muss nicht Vorstandsmitglied und nicht Mitglied des Vereins oder Vertreter/Vertreterin eines Mitglieds sein. Die Protokolle werden innerhalb von vier (4) Wochen nach Stattfinden der Vorstandssitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und nach deren Genehmigung vom/von der Schriftführer/in und dem Vorstandsmitglied unterzeichnet, das die Sitzung geleitet hat.

§ 17 Referenten

Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, Referenten einzusetzen, deren Aufgabenbereiche in der Geschäftsordnung des Vorstands

bestimmt werden. Die Benennung der Personen für die Referentenämter obliegt dem Vorstand.

§ 18 Weitere Ausschüsse

Weitere Ausschüsse können vom Vorstand oder vom Lenkungskreis eingesetzt werden. Sie sollen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Entscheidungsbefugnisse können nicht ohne Beschluss der Mitgliederversammlung auf einen Ausschuss im Sinne dieser Regelung übertragen werden. Ausschussvorsitzende können auf Einladung des Vorstands bei Vorstandssitzungen als Beisitzer/in beiwohnen.

§ 19 Kassenführung

- (1) Die/Der für die Kassenführung Verantwortliche (Kassenwart) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Der/die Kassenwart/Kassenwartin wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei (2) Kassenprüfenden geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfenden haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Über Beanstandungen ist der Vorstand vorher zu informieren.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an die Stadt Mannheim, als Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen, die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wärmewende zu verwenden hat.

§ 21 Bekanntmachungsblatt

Der Verein veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Mannheim.

§ 22 Sonstiges

Der Vorstand wird bevollmächtigt, die vorliegende Satzung zu ändern und zu ergänzen, um Beanstandungen des Vereinsregisters zur Eintragung des Vereins abzuhefen, ohne die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen zu haben. Der Vorstand wird außerdem bevollmächtigt, die vorliegende Satzung zu ändern und zu ergänzen, um Beanstandungen des Finanzamts zur Beantragung der Gemeinnützigkeit des Vereins abzuhefen, ohne die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen zu haben. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt diese Veränderungen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 22.04.2026 beschlossen worden.

Mannheim, den 22.04.2026